

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1737/92 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1992

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß bei der Einfuhr der in
Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) dieser Verordnung
genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben
werden muß und daß diese für jedes Erzeugnis gleich
dem Unterschied zwischen seinem Schwellenpreis und
seinem cif-Preis ist.

Die Schwellenpreise für Getreide, Mehle von Weizen und
Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
sind für das Wirtschaftsjahr 1991/92, durch die Ratsver-
ordnungen (EWG) Nr. 2734/75⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 1704/91⁽⁶⁾,
(EWG) Nr. 1706/91⁽⁷⁾ und die Verordnung (EWG) Nr.
1824/91 der Kommission⁽⁸⁾ festgesetzt worden.

Bis die im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Preise fest-
gesetzt sind, sollten gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
1599/92 der Kommission vom 24. Juni 1992 zur Festle-
gung von Erhaltungsmaßnahmen und Aussetzung der
Vorausfestsetzungen in bestimmten Sektoren der Land-
wirtschaft⁽⁹⁾ bei der Festsetzung der Einfuhrabschöpf-
ungen die am 30. Juni 1992 anwendbaren Schwellen-
preise berücksichtigt werden.

Um die cif-Preise für die Bemessung der Abschöpfungen
zu berechnen, muß die Kommission die durch die
Verordnung Nr. 156/67/EWG der Kommission⁽¹⁰⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
31/76⁽¹¹⁾, vorgesehenen Beurteilungselemente, insbeson-
dere die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem
Weltmarkt, berücksichtigen, die für die wirkliche Markt-
tendenz hinreichend repräsentativ sind, und dabei der
Notwendigkeit Rechnung tragen, plötzliche Verände-
rungen zu vermeiden, die anomale Störungen auf dem
Markt der Gemeinschaft verursachen können. Sie muß
ferner die Qualität der angebotenen Waren berücksich-
tigen, sei es, daß diese Qualität den in den Verordnungen
(EWG) Nr. 2731/75 des Rates⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2094/87⁽¹³⁾, und (EWG) Nr.
2734/75 festgesetzten Standardqualitäten entspricht, sei
es, daß die Kommission die aufgrund der in den Verord-
nungen Nr. 158/67/EWG der Kommission⁽¹⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2644/91⁽¹⁵⁾,
und Nr. 159/67/EWG der Kommission⁽¹⁶⁾ genannten
Ausgleichskoeffizienten notwendigen Berichtigungen
vornehmen muß.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend genannten
Elemente für Rotterdam berechnet, wobei die für andere
Häfen abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der
notwendigen Korrekturen der Frachtkostenunterschiede
gegenüber Rotterdam zu berichtigen sind.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92⁽¹⁷⁾, (EWG) Nr.
519/92⁽¹⁸⁾ und (EWG) Nr. 520/92⁽¹⁹⁾ des Rates vom 27.
Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Inter-
imsabkommen über Handel und Handelsfragen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und
Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde
die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende
Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestim-
mungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Rege-
lung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 der
Kommission⁽²⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 955/92⁽²¹⁾, erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 41.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 24. 6. 1992, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2536/67.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 247 vom 5. 9. 1991, S. 23.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2542/67.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽²⁰⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 40.

⁽²¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992, S. 26.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92⁽²⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽³⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarifschema in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu gewährleisten, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. Juni 1992 festgestellten Kurse.

Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission⁽⁴⁾ festgesetzt.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen.

Sie werden nur dann geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren zu einer Erhöhung oder Senkung von mindestens 0,73 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	139,72 (°) (°)
0712 90 19	139,72 (°) (°)
1001 10 10	185,08 (°) (°) (10)
1001 10 90	185,08 (°) (°) (10)
1001 90 91	153,34
1001 90 99	153,34 (11)
1002 00 00	172,81 (°)
1003 00 10	145,04
1003 00 90	145,04 (11)
1004 00 10	127,65
1004 00 90	127,65
1005 10 90	139,72 (°) (°)
1005 90 00	139,72 (°) (°)
1007 00 90	146,57 (°)
1008 10 00	69,41 (11)
1008 20 00	120,75 (°)
1008 30 00	67,33 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	67,33
1101 00 00	227,68 (°) (11)
1102 10 00	255,04 (°)
1103 11 10	300,51 (°) (10)
1103 11 90	244,21 (°)

- (°) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (°) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (°) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (°) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (°) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (°) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.